Beilage zu Nr. 153 des Bremer Handelsblattes.

Die 11. General-Conferenz des Zollvereines

wird in den nächsten Tagen in Darmstadt zusammentreten.

Nach der Geschichte der General-Conferenzen und des Zollvereinstarifs würde es nicht gerechtfertigt sein, dem Verkehre günstige Resultate von derselben zu erwarten.

Wir vernehmen, daß die von der preußischen Regierung auf der letzten Conferenz beantragte Herabsetzung der Eisenzölle nicht erneuert werden soll, obwohl die bei Feststellung des Eisenzolles einzige Begründung, die Wohlfeilheit des englischen Eisens, durch eine Verdoppelung seines Preises beseitigt worden ist.

Es verlautet auch nicht, daß Hannover und Oldenburg eine Aenderung des Uebelstandes, daß ihr früherer Manufacturwaarenzoll vervierfacht ist, versuchen werden.

Ebenso wenig, hören wir, daß die französische Herabsetzung des Weinzolles auf 25 Cent. der Hectolitre von den Zollvereinsstaaten erwiedert werden will. Eine Zollconferenz hat stets nur Zollerhöhungen erwiedert.

Baiern wird vielleicht vorschlagen, die Unkosten, welche der Bau eines Industriepalastes aus zollbeschütztem Eisen verursacht hat, durch einen Zuschlag auf die Garnzölle zu ersetzen; andere Finanzmaßregeln lassen sich von den ehrenwerthen Vereinsgenossen nicht vorhersehen.

Dagegen verlautet, daß verschiedene Beschränkungen des Verkehres zur Berathung gelangen sollen, z. B. eine strengere Controle der Weserschifffahrt, Beseitigung der Zollfreiheit, welche Hannover dem Hanf gewährt, der zu Schiffsbauten fürs Ausland verwendet werden soll, Besteuerung des Holzes, welches die hannoverschen Schiffsbauer zu Cranz über die Elbe beziehen, u. s. w.

Diese Anträge sind keine Neuerungen, sondern die einfache Consequenz des Zollvereins und seiner Verträge. Hannover kann nicht beanspruchen, Schutzzoll und Handelsfreiheit zugleich zu haben.

Was wir ohne Einmischung in die Prinzipienfragen der sehr geschätzten General-Conferenz anempfehlen, ist die Herstellung einer Handelsstatistik. Frankreich, England, Nordamerika liefern Zollberichte wenige Tage nach Ablauf eines Monats, wenige Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, Rußland selbst, trotz seiner großen Ausdehnung, kommt dem Zollvereinsbüreau in der Veröffentlichung des Jahresberichtes zuvor; nur das Zollvereinsbüreau liefert keine Handelsstatistik, sondern eine alte Handelsgeschichte, indem sie zur Veröffentlichung der ersteren 1½ Jahr gebraucht.

Wir wissen, daß die schnellste Veröffentlichung der Resultate eines verkehrten Zollsystemes jene nicht besser macht, wir glauben aber, daß nicht allein einem Privatinteresse der Geschäftsleute, sondern in vielen Fällen einem öffentlichen Interesse die schnelle allmonatliche Bekanntmachung der Ein- und Ausfuhr dienen würde. Wir weisen beispielsweise auf die Wichtigkeit hin, welche die Kenntniß der Ein- und Ausfuhr von Getreide und Nahrungsmittel in Zeiten der Theuerung haben kann.

Wir haben die Jahresberichte des Zollvereins sorgfältig studirt, wir kennen das Material, welches zu demselben nothwendig ist, wir halten es aber vollkommen für möglich, daß, wenn alle Zollämter eine Abschrift der Papiere, welche sie an ihre Landesregierung senden, direct und allmonatlich dem Zollvereinsbüreau einsenden, dieses binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Monats und jedes Jahres mit der Statistik vollständig fertig sein kann, wenn der Chef der Statistik gewöhnliche Thätigkeit entwickelt und in der Annahme von Hülfsarbeitern nicht zu sehr beschränkt ist.

Die Erfüllung des Wunsches, nicht 1½ Jahr auf das warten zu lassen, was in 14 Tagen fertig sein kann, wird vielleicht auch von der General-Conferenz nicht als unbillig betrachtet.

Die Ostseezeitung über Hübners Banken.

Wenn der Verfasser der Banken sich nochmals erlaubt, hier unter obiger Ueberschrift einen Raum zu beanspruchen, so hofft er, daß dies durch das Interesse entschuldigt wird, welches die angeregten Fragen in weiterem Kreise erregen, und welches die Ostseezeitung veranlaßt hat, auf unsere Beantwortung ihrer ersten Kritik (Nr. 146 u. 149) abermals eine Reihe von Aufsätzen folgen zu lassen.

Als thatsächliche Berichtigung haben wir vorauszuschicken, daß die Ostseezeitung irrt, wenn sie meint, unsere Banktheorie sei weiter nichts, als eine Polemik gegen die Emission von Noten ohne Metallhinterlage. Der Kern unserer Theorie ist: 1) Banken sind Anstalten, welche Credit kaufen und verkaufen; 2) Banken, welche mit absoluter Sicherheit handeln wollen, dürfen keinen anderen Credit verkaufen, als sie eingekauft haben.

Daß in Folge der letzteren Theorie die Metallunterlage für Banknoten nothwendig ist, ist eine Consequenz der Theorie, nicht die Theorie selbst.

Eine andere thatsächliche Berichtigung ist die, daß die Ostseezeitung sagt, wir hätten uns selbst den Strohmann gemacht, den wir verbrennen, da sie nicht behauptet habe, daß die Production sich verdoppele, wenn die Umlaufsmittel sich verdoppeln.

Die Ostseezeitung sagte aber wörtlich: „Die Umsätze, welche der Credit hervorruft, beschäftigen die Tauschmittel, welche er macht. Das Angebot, welches er herstellt, deckt die Nachfrage, die durch ihn möglich gemacht wird.“ Die Ostseezeitung sagte dies, um unsere Ansicht zu widerlegen, daß die Preise der Dinge durch die Papiere ohne Metallunterlage vertheuert werden. Sie wollte beweisen, daß der Zuwachs an Umlaufsmitteln durch verhältnißmäßige Zunahme der Production ausgeglichen werde. Das Verhältniß aber, bei welchem allein die Wirkung der Umlaufsmittelvermehrung ausgeglichen wird, ist eben das, daß die Production sich verdopple, wenn die Umlaufsmittel sich verdoppeln.

Ohne diese Voraussetzung wäre das ganze Argument der Ostseezeitung unlogisch gewesen, was wir nicht annehmen wollten.

Wir haben der Ostseezeitung, als sie die ungedeckte Notenausgabe damit vertheidigte, daß sie Praxis sei, daran erinnert, daß auch das Monopol Praxis und doch unwirthschaftlich sei. Sie verlangt nun von uns: „zwischen staatsmännischer Praxis, d. h. der von Theoremen geleiteten Reglementirerei, und wirthschaftlicher Praxis, d. h. der durch das unmittelbare Bedürfniß hervorgerufenen, durch Selbsterhaltungstrieb und Concurrenz geleiteten und durch die Erfahrung bewährten wirthschaftlichen Sitte genau zu unterscheiden.“

Nach dem großen Gewicht, welches die Ostseezeitung auf die Praxis gelegt hatte, um das, was sie unsere Theorie nannte, ziemlich unhöflich als anmaßend zu bezeichnen, wird allerdings die Nothwendigkeit so vieler Eigenschaften für die von ihr gemeinte Praxis etwas überraschen; wenn wir aber auch den Unterschied zwischen einer solchen und der Praxis der Staatsmänner, ja der gewöhnlichen Praxis anerkennen, so müssen wir doch bestreiten, daß die Banknotenausgabe ohne Metalldeckung eine Praxis mit solchen außerordentlichen Eigenschaften ist; es fehlt ihrer Schöpfung das unmittelbare Bedürfniß, der Selbsterhaltungstrieb und die Concurrenz wiegen die Gefahr des Irrthums nicht auf, und die Erfahrung hat die Sitte nicht bewährt. Wenn Noten als **Papiergeld** ein Bedürfniß sind, so sind sie es sicherlich nicht dadurch, daß sie keine Metallunterlage haben, denn es fehlt nicht an Umlaufsmittel und an Metall, es zu machen, das Bedürfniß besteht höchstens in einer leichteren, bequemeren Form des Geldes, welche das metallgedeckte Papier allein gewährt. Der Handel kann sich übrigens mit entsetzlich wenig Geld behelfen, der große Verkehr Bremens zeigt z. B.

	Werth der Einfuhr		der Ausfuhr in Ld'or.	
	Total	Geld und Metall	Total	Geld u. Metall
1851	37,546,116	532,785	32,868,947	1230
1852	40,401,804	224,748	37,389,139	640
1853	48,206,229	294,289	44,762,494	630

Wir geben zu, daß namentlich bei der Ausfuhr der größte Theil des Geldes und Metalles der Controle entgangen sei, die Einfuhr ist aber wahrscheinlich ziemlich genau.

Der Handel würde, wenn es kein Papiergeld gäbe, mehr Wechsel machen, oder die vorhandenen Wechsel weiter giriren, anstatt sie zu den Banken zu bringen, sobald die nöthigen drei Unterschriften darauf sind. Die Banknoten sind für den Handel kein Bedürfniß, sondern eine Annehmlichkeit, deren Werth übrigens nicht zu hoch anzuschlagen ist, da selbst zu den Zeiten des hohen Geldportos über 1 % Agio unseres Erinnerns für die bestcreditirten Banknoten nie bezahlt worden ist, und große Handelstädte, wie Hamburg und Bremen, sich sehr wohl ohne Banknoten behelfen.

Selbsterhaltungstrieb ist in der Regel der Vater der Wechselreiterei, und es scheint uns derselbe eine sehr unsichere Bürgschaft für ungedeckte Noten. Derselbe kommt aber bei den gegenwärtigen, bei den privilegirten Banken gar nicht in Betracht. Diese erfüllen ihre Statuten, haben ein Drittel Baarvorrath, können in der Krise nicht bezahlen, machen Tausend von Unglückliche, ihre Existenz oder die ihrer Directoren wird aber durch Moratorien, concessionirte Insolvenz rc. geschützt. (Bei freien Banken würde der Selbsterhaltungstrieb allerdings als eine Bürgschaft in Betracht kommen, die Ostseezeitung läßt aber eine Verschiedenheit der Grundsätze für concessionirte und freie Banken nicht gelten, sie sagt, die Unterscheidung sei ein Versteckenspiel).

Ebenso wenig als der Selbsterhaltungstrieb bietet die Concurrenz eine Sicherheit für Banknoten ohne Metallunterlage. Bei uns fehlt übrigens die Concurrenz in der Notenemission.

Durch die Erfahrung bewährt ist endlich die ungedeckte Notenemission nicht, die Banken, welche sie zur Praxis hatten, haben entweder alle schon fallirt oder suspendirt, oder sie sind noch zu jung, um als Erfahrungsmaterial dienen zu können.

Die Ostseezeitung will aber sich auf die alten Erfahrungen berufen: Nicht weil die alten Banken ungedeckte Noten ausgegeben, sondern weil sie mit den ausgegebenen Noten unwirthschaftlich gehandelt, dem Staat geborgt u. s. w., seien sie zu Grunde gegangen! Nicht die ungedeckte Notenemission sei der Krebsschaden gewesen.

In Hamburg war es Sitte, falsche Wechsel zu machen, und die Disconteure nahmen gern solche Wechsel durch das Giro des Fälschers selbst und mit vollständiger Kenntniß, daß die Unterschrift des Rothschild oder Heyne darauf falsch war. Die Disconteure gingen von der Ansicht aus,

daß der Fälscher alles aufbieten werde, den Wechsel einzulösen. Wenn der Fälscher mit dem so erlangten Capital schlechte Geschäfte machte, den Wechsel nicht einlösen konnte und dieser daher vor Gericht kam, so wurde der Fälscher auf 15 oder 20 Jahre Zuchthaus verurtheilt. In einem solchen Falle würde die Ostseezeitung, analog mit ihrer Notentheorie, gesagt haben, sein Ruin käme daher, daß der Mann mit dem Gelde schlecht gewirthschaftet habe, während wir der Fälschung die Ursache zuschreiben würden, denn ohne die Fälschung hätte er wahrscheinlich gar nicht die Mittel gehabt, Geschäfte zu machen, deren Verluste seine Kräfte überstiegen, oder er hätte die Mittel auf eine Art empfangen, welche nicht nothwendiger Weise dem Verluste auch den totalen Ruin hätte folgen lassen.

So sagen wir auch bezüglich des Systems der ungedeckten Notenemission der untergegangenen Banken, sie sei die Ursache des Unterganges, denn ohne dasselbe hätten die Banken niemals die Geschäfte machen können, an welchen sie zu Grunde gegangen sind. Die Ostseezeitung beweist aus den Verlegenheiten, welche durch Depositen für die Banken entstanden sind, daß sie auch ohne ungedeckte Notenausgabe ruinirt werden können. Diese Möglichkeit haben wir anerkannt, und es ist dies nicht im Widerspruch mit unserer vielfach begründeten Behauptung, daß das System der ungedeckten Banknoten den Untergang jeder Bank wahrscheinlich mache.

Das Schlußargument der Ostseezeitung ist nun das: 1) daß sie den Schwerpunkt der ganzen Bank- und Papiergeldtheorie in die Credittheorie, wir ihn nach ihrer Behauptung in die Theorie der Umlaufmittel legen; 2) daß sie behaupte, der unwirthschaftliche Credit, mögen seine äußern Zeichen in Staatspapieren, Wechsel oder Papiergeld bestehen, zum Bankerott führe, und daß die Noten- und Papiergeldentwerthung nur ein Symptom dieses Bankerottes bilde, während wir nach ihrer Ansicht dieses Symptom für das Wesen der Sache nehmen, und daher alle ungedeckten Banknoten, mögen sie nun wirthschaftlichem oder unwirthschaftlichem Credit dienen, verurtheilen.

Wer das Bankbuch besitzt, oder unsere Anticritik gelesen hat, der wird leicht bemerken, daß, wie wir auch oben gesagt, unsere Verurtheilung der Banknote ohne Metallunterlage eben die Consequenz einer unbestrittenen und unbestreitbaren Credittheorie ist. Die Ostseezeitung irrt sich daher in ihrem ersten der beiden Schlußargumente. Was den 2. anbetrifft, so sind wir einverstanden, daß jeder unwirthschaftliche Credit zum Bankerott führe, nehmen auch keineswegs das Symptom für das Wesen, sondern verurtheilen die Banknoten ohne Metallunterlage lediglich darum, weil sie unter allen Umständen ein unwirthschaftlicher Credit sind: 1) indem sie die Meinung hervorrufen, daß ein Geldcapital vorhanden sei, welches in der That gar nicht besteht; 2) indem sie, trügerischer Weise als Repräsentanten von Metallgeld ausgegeben, auf die Preise der Dinge einen Einfluß üben, wie die Vermehrung des baren Geldes, welche Preiserhöhung einen Preisrückgang zur Folge hat, wenn irgend ein Ereigniß das Begehren nach baarem Gelde hervorruft. Im ersteren Falle veranlassen sie Unternehmungen, welche auf eine falsche Voraussetzung begründet sind, in dem zweiten Falle ungeheuere Vermögensschwankungen. Das nennen wir unwirthschaftlich!

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien.

(Vierter Artikel. Schluß.)

Man muß das brasilische Rekrutirungssystem kennen, um die erdrückende Schwere dieser mit der octroirten Naturalisation aufgezwungenen Militairpflichtigkeit zu würdigen. Dem Europäer dürfte es nahezu unmöglich sein, sich inmitten des 19. Jahrhunderts einen Begriff von diesem Willkür- und Gewalttreiben zu machen, das selbst Minister, Deputirte und Senatoren in den Kammern und in officiellen Documenten als „Menschenjagd“, als „Landplage“ bezeichnen und in den härtesten Ausdrücken brandmarken. Die Gesetze vom 10. Juni 1822 und 29. August 1837, welche jeden Brasilier vom 18. bis zum 35. Jahr als militairpflichtig erklären, suchten zwar einige Ordnung in die Rekrutirung zu bringen und auch die Bedingungen festzustellen, welche vom Militairdienst befreien; aber bei der Ohnmacht der Regierung ist der Willkür ihrer Beamten der freieste Spielraum gelassen, und die Rekrutirung wird von ihnen nur als Mittel zur Befriedigung persönlichen Hasses ausgebeutet. Man braucht nur in dem vorliegenden Werke des Grafen Van der Straten-Ponthoz die Klagen und Vorwürfe zu lesen, welche Deputirte und Senatoren der Regierung hierüber alljährlich ins Gesicht schleudern, um zu sehen, bis zu welcher Ausdehnung und in welch schändlicher Weise die Agenten ihre Gewalt mißbrauchen und den Ausdruck des Deputirten Corlso zu begreifen, welcher die Rekrutirung als „die Permanenz des Bürgerkrieges und der Aufhebung aller persönlichen Garantien“ bezeichnet.

Von der Regierung Abhülfe zu erwarten, wäre thöricht; denn sie mißbraucht die Rekrutirungswillkür noch schmählicher als die Ortsbehörden. „Ihre Agenten,“ sagt der Senator Carneiro Leão im offenen Parlament, „rekrutiren nie unter den Regierungsanhängern, sondern unter Jenen, welche gegen die Regierung stimmen oder welche wenigstens die Freiheit der Wahlen und Abstimmungen wahren wollen. Wenn Jemand als Rekrut genommen wird, so kann man darauf schwören, daß er nicht zur Regierungspartei gehört. . . .“ Als Beleg hiefür citirt unter Andern der Senator Vasconcellos die Thatsache, daß man „die fünf Söhne eines angesehenen Bürgers ins Militair steckte, weil er die Kühnheit gehabt, die Wahlurne gegen die Fälschung der Regierungsagenten zu wahren.“ Die Regierung weiß kein Wort zu ihrer Entschuldigung vorzubringen, wenn man ihr im Angesicht des Landes sagt: „Die Rekrutirung ist bei uns eine wirkliche Menschenjagd. Doch gilt dies nur für die großen Seestädte, wo sie der Menschenjagd auf ein Haar ähnlich sieht; in den übrigen Theilen des Reichs ist sie viel abscheulicher. Die Agenten der Tyrannie bezeichnen nach persönlicher Laune die wegen Wahl- oder anderer Angelegenheiten ihnen mißliebigen Individuen; ihre Häuser werden cernirt; sie selbst werden festgenommen, in Fesseln geschlagen und wie gemeine Verbrecher in die Provinzialhauptstadt transportirt, in einer Weise, welche schon diese Reise allein zu einer schrecklichen Marter macht. Gleichviel, ob das Opfer ein Greis, ob es dienstunfähig oder nach dem Gesetze dienstfrei ist. Alles ist umsonst. Das Gesetz wird mit Füßen getreten; denn es muß verfolgt, aller Widerstand muß gebrochen werden, um den Sieg der Regierung bei irgend einer Wahl oder Ernennung zu sichern, oder den persönlichen Groll eines Beamten zu befriedigen.“

Wenn dies am grünen Holze geschieht, wie würde es erst dem dürren ergehen! Wenn selbst die Brasilier nur durch Gewalt, Bestechung oder Protektion diesem Willkürtreiben entgehen können, was würde da aus den armen schutzlosen Einwanderern werden! Unser Verfasser gesteht selbst, daß „die Municipalitäten ihren Menschentribut von der Immigration erheben und auf Kosten der Eingewanderten das Mittel finden würden, den Forderungen des Kriegsministers nachzukommen, ohne den Brasiliern zu weh zu thun;“ und er kann sich der Bemerkung nicht erwehren, daß „das gegenwärtige System, während es für die Brasilier eine fortwährende Ursache der Quälereien und Bedrückungen ist, für den Einwanderer ein sicherer Ruin würde.“ Er glaubt jedoch, daß allem abgeholfen wäre, wenn man den Einwanderer und wo möglich noch seine erste Generation von der Militärpflichtigkeit befreite; eine Maßregel, auf die er daher aus allen Kräften dringt. Wir wollen gern zugeben, daß sie für Brasilien selbst von guten Folgen sein könnte, weil sie das Unternehmen der Urbarmachung beschützen“ und dem Einwanderer die „Erfüllung seiner wohlthätigen Mission in den Wäldern Brasiliens“ gestatten würde. Ob diese ausnahmsweise Vergünstigung aber auch den Einwanderer selbst befriedigen könne?

Wir glauben es durchaus nicht! Wir haben schon im ersten Artikel darauf hingewiesen, daß der heutige Auswanderer, besonders der Deutsche, nicht blos seine gegenwärtige Lage im Auge hat, sondern sich und seiner Nachkommenschaft eine behagliche Zukunft sichern will. Die Begünstigung, die ihm persönlich ertheilt wird, könnte ihn also nicht das traurige Geschick vergessen machen, das später seiner Familie bevorstehet. Nehmen wir sogar an, daß er dies getrost der Zukunft, von welcher er eine Reform hofft, überlassen und nur sein eigenes gegenwärtiges Loos beachten wolle: könnte das vom Verfasser beantragte Gesetz ihm in dieser Beziehung auch nur einen Schatten von Sicherheit und Beruhigung gewähren? Die Gesetze von 1822 und 1837 sind ganz ohnmächtig, um selbst den Brasilier gegen persönliche oder officielle Willkür der Behörden zu sichern; ein neues Gesetz für die armen Einwanderer würde nur die nutzlosen Aktenstücke um ein neues vermehren, ihnen aber nicht vom geringsten Nutzen sein!

Das Eine Beispiel, welches wir der Rekrutirung entlehnten, dürfte dem Leser genügen, um sich ein getreues Bild der politischen und Rechtszustände Brasiliens im Allgemeinen zu entwerfen. Ebenso überflüssig dürfte nach dem Vorstehenden die Bemerkung sein: daß jener Auswanderungslustige, den nicht der Wunsch nach Verbesserung seiner materiellen Lage, sondern die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen politischen Verhältnissen Europas zur Aufsuchung einer neuen Heimath drängt, eher nach Rußland oder China als nach Brasilien gehen dürfte. Denn der geregelte und etwas civilisirte Despotismus der alten europäischen oder asiatischen Staaten ist noch immerhin der rohen Gewalt und Willkür vorzuziehen, welche trotz Constitution und Cortes in dem südamerik. Kaiserreich ihr Unwesen treiben.

Man begreift es nach dem Vorstehenden auch leicht, warum die Bemühungen Brasiliens zur Anlockung von Einwanderern bisher erfolglos geblieben, warum selbst die Ansiedlungen Neu-Fribourg, St. Leopold, St. Francisca und Ybicaba, trotz der Vergünstigungen, welche Regierung und Gutsbesitzer beim Einwandern und Ansiedlen gewähren, kaum zu vegetiren vermögen, von gesundem Leben, Fortschritt und Entwicklung aber keine Spur zeigen. Sollte wirklich — wie Graf Van der Straten-Ponthoz entschuldigend vorbringt — der Grund dessen in der ungünstigen geographischen Lage sich finden, so wäre dies allerdings nur ein neuer schlagender Beweis, daß es für Kolonisationsversuche nichts Unseligeres gibt, als die officielle Leitung, da die brasilische Regierung auf dem ihr zu Gebote stehenden Terrain von über 140,000 Geviertmeilen nicht im Stande war, einige Meilen günstigen Platzes für diese Ansiedlungen anzuweisen. Wir halten sie einerseits nicht für so ungeschickt, und glauben andererseits, daß bei dem Reichthum Brasiliens an natürlichen Hülfsquellen jene Ansiedlungen trotz einer etwaigen ungünstigen Lage blühen und einen kräftigen Anziehungspunkt für weitere

europäische Einwanderung bilden würden, wenn nicht Beides in den oben angedeuteten äußern Uebelständen ein unübersteigliches Hemmniß fände.

Die Einwanderung kann überall nur unter zwei Umständen gedeihen, d. h. sich und dem Lande, das sie bezieht, eine Zukunft sichern. Entweder sie tritt erobernd auf, unterwirft oder vernichtet die vorgefundenen älteren Bewohner, erringt die Alleinherrschaft und wird selbst zur Gründerin eines neuen Staats, wie es die spanischen, portugiesischen, englischen und andern Einwanderer früher in Amerika und Australien geübt und wie es wohl Frankreich in Neucaledonien üben wird von dem es jüngst Besitz genommen. Oder, wenn dies nicht mehr angehet, so darf die Einwanderung nur ein mitwirkendes Element zur Entwicklung des Landes sein. Sie muß bereits ein geordnetes Rechtsleben, eine gedeihliche Entwicklung vorfinden, an der sie dann mitarbeitet, wie dies heute in Nordamerika und zum Theil auch in Australien der Fall ist.

In Brasilien findet die Einwanderung nicht mehr jenes erste und noch nicht dieses zweite Stadium vor. Wenn man die Zustände Brasiliens näher studirt, wenn man nicht die nach Europa gelangenden verlockenden Aufrufe, sondern Aeußerungen der Regierung, der Kammern und der Presse in Brasilien selbst belauscht, so überzeugt man sich bald, daß Brasilien nicht die Mitwirkung der europäischen Immigration zu dem Werke seiner Entwicklung verlangt, sondern daß es ihr ganz allein die rohesten und schwierigsten Arbeiten des Beginnes aufbürden, sich selbst aber die viel angenehmere Rolle vorbehalten will: dieser Arbeit als müßiger Zuschauer zuzusehen und hinterher die Früchte derselben zu genießen. Der Brasilier von heute ist noch eben so adelsstolz, arbeitsscheu, genußsüchtig, eigenmächtig und stellenjägerisch als es sein Ahne, der Portugiese des 17. und 18. Jahrhunderts, war, der nur nach der reichen Colonie ging, um seinen Antheil an der „leichten Beute“ wegzukriegen. Doch fühlt er, daß dies heute so nicht mehr fortgehen kann, daß die auf der Oberfläche gelegenen und leicht hebbaren Schätze schon erschöpft sind, daß das Land allerdings in seinem Innern noch reiche Schätze birgt, die aber nur durch anhaltende Mühe und Arbeit zugänglich gemacht werden könnten. Er kann sich nicht entschließen, diese schwere Arbeit selbst zu übernehmen und möchte sie von den Einwanderern ausgeführt sehen. Sie sollen ihm also das leisten, was ihm früher die Sclaven leisteten, deren Zahl in Folge des mit England geschlossenen Vertrages abnimmt und deren Arbeit man übrigens auch als unzulänglich erkennt, wo es sich um intelligente Arbeit, um das Brechen neuer Bahnen handelt, wo es einer geschickten Leitung, einer Ausdauer und eines Eifers bedarf, deren nur der freie Mensch, der gebildete deutsche Arbeiter, fähig ist.

Wollten einige hunderttausend deutsche Auswanderer sich diesem Unternehmen opfern: es gelänge ihnen vielleicht, die reichen Naturschätze Brasiliens zu heben und zu verwerthen, das Reich radikal umzugestalten, den späteren Generationen Eingeborner und Fremder dort eine glückliche Heimath zu sichern. Wer zu dieser Aufopferung geneigt ist, dem wollen wir sie nicht abrathen. Wir wollen sogar gerne seinen Heroismus bewundern. Anrathen werden wir sie aber Niemandem; auch wird das Werk nie durch einige hundert oder tausend Einwanderer vollbracht werden, die man mit allen Verführungsmitteln dahin zu locken sucht. So lange Brasilien nicht selbst die Hand ans Werk seiner Umgestaltung legt, so lange es nicht durch sein eigenes reges Arbeits- und Verkehrsleben und durch geordnete Rechtsverhältnisse die ersten Grundbedingungen für das moralische und materielle Gedeihen der Einwanderung bietet, werden wir, trotz aller verlockenden Anerbietungen, dem Deutschen die Auswanderung nach Brasilien nicht empfehlen können.

Das Stapelrecht auf dem Rhein.

Das Stapelrecht, jus stapulae, war im Mittelalter ganz allgemein, nicht bloß in Seestädten und Handelsplätzen an den größern Strömen, sondern auch in den bedeutendsten Städten des Binnenlandes. Es entsprach der Idee der Geschäftsgränze, welche das ganze Erwerbsleben durchdrang, und regelte gewissermaßen die Consumtion in ähnlicher Weise als die zünftige Production. Nach dem alten Grundsatze, wers Kreuz hat, der segnet sich, nöthigten die Stapelstädte den Handel, innerhalb ihrer Mauern mit seinen Waaren Halt zu machen, sie theilweise oder ganz den Consumenten feil zu bieten, zu ihrer Weiterbeförderung sich neuer Verkehrsmittel und Arbeitskräfte zu bedienen und Abgaben zu entrichten. Auf diese Weise glaubte man am besten dafür sorgen zu können, daß die städtische Bevölkerung nie Mangel leide an den nothwendigsten Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Und diesen Zweck erreichte man um so sicherer da, wo die Wiederverkäufer während der ersten Tage der feilgebotenen Waaren vom Kauf derselben ausgeschlossen waren, und erst an die Reihe kommen konnten, nachdem die Einwohner sich für ihren Hausbedarf versorgt hatten. In vielen Fällen wurde sogar dem Kaufmann der Preis vorgeschrieben, zu welchem er verkaufen mußte; war ihm dieser zu niedrig, so stand es ihm zwar frei, sein Gut durchzuführen, aber er hatte dann doppelte Gebühren zu zahlen. Es wird uns heute schwer, uns von diesem System und allen seinen Consequenzen einen deutlichen Begriff zu machen, aber es ist ebenso begreiflich, daß einige Städte ihr Stapelrecht freiwillig fahren ließen, als daß andre streng darauf beharrten, bis auch diese es mit oder ohne Entschädigung aufgeben mußten.

Diejenigen, welche sich des Stapelrechts halber vom Handel gemieden sahen, suchten ihn durch Aufhebung der Gerechtsame an sich zu ziehen, während andre durch geographische und sonstige Verhältnisse begünstigte Plätze trotz des Stapels sicher sein konnten, nicht umgangen zu werden.

Am ausgebildetsten war das Stapelrecht wohl auf dem Rheinstrom, auf dieser langen Wasserstraße, welche einem bedeutendem Theile des mitteleuropäischen Handels seine Bahnen vorzeichnete. Auf dem Rhein hat sich diese in culturhistorischer und handelspolitischer Beziehung so interessante Erscheinung auch am längsten erhalten und zwar bis in unser Jahrhundert herein.

Speier, Mainz und Köln waren die drei Stapelplätze des Rheins, um die sich der Kampf der Handelsfreiheit Jahrhunderte hindurch gedreht hat. Es ist eigenthümlich, daß diese drei Emporien auf dem linken Rheinufer liegen, und wohl nur dem vorherrschenden Einfluß des Merkantilsystems zuzuschreiben, daß selbst die französische Heerschaft im Wesentlichen eigentlich darin keine Aenderung schuf.

Uebrigens ging der practische Versuch, den Rheinhandel und die Rheinschifffahrt frei zu machen, dennoch von Frankreich aus, und zwar zuerst auf dem Rastadter Congreß, auf welchem Frankreich die Anforderung stellte, daß das Stapelrecht, droit d'échelle, aufgehoben werden und die Schifffahrt bis ins Meer frei sein solle. Der Antrag wurde verworfen, weil die gleichzeitig verlangte Aufhebung der Zölle, deren es damals noch 32 verschiedene gab, von der Reichsdeputation abgelehnt ward.

Durch die zwischen Napoleon und dem deutschen Reiche 1804 abgeschlossene Convention über den Rheinschifffahrtsoctori wurde der Stapel in Mainz und Köln genauer bestimmt und im Wesen beibehalten. In Speier war das Stapelrecht schon früher erloschen, in Mainz und Köln aber mußten die Schiffe nach wie vor einlaufen und umladen. Der gezwungene Umschlag wurde hier beibehalten, die 32 verschiedenen Zollstellen dagegen aufgehoben, und der Octroi dafür eingeführt, welcher von Straßburg bis zur holländischen Grenze thalwärts nicht mehr denn 1 Fr. 33 C. und zu Berg nicht über 2 Fr. für den Centner Waare betragen sollte.

Mit der Entwicklung der Industrie, der Verbesserung der Verkehrsanstalten, der Anerkennung gesunder handelspolitischer Grundsätze, mit der Umwälzung der Rechtsidee, der Einführung freierer Verfassungen, dem Kampf gegen Monopole und Privilegien, dem Associationsgeist, kurz mit dem ganzen Inhalt der neueren staats- und bürgerlichen Weltauffassung vertrug sich das Stapelrecht nicht länger. La navigation sur le Rhin du point où il devient navigable jusqu'à la mer et reciproquement sera libre de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite a personne, et l'on s'occupera au futur Congrès des principes d'après lesquels on pourra regler les droits à lever par les états riverains de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations, hieß es im Pariser Frieden.

Auf dem erwähnten Congreß wurde beschlossen, eine eigne Commission zu wählen, um die Principien festzusetzen, nach denen die Uferstaaten die freie Rheinschifffahrt regeln sollten. Diese „Rheinschifffahrts-Central-Commission, welche sich am 15. August 1816 in Mainz versammelte, ist nach Ablauf von 38 Jahren noch fortwährend mit ihrem Gegenstande beschäftigt. Sie hat in der genannten Stadt ihren Sitz, hält dort ihre Versammlungen, gibt jährlich eine statistische Zusammenstellung der ganzen Schiffs- und Handelsbewegung auf dem Rhein heraus, von welcher zu wünschen wäre, daß sie eine größere Verbreitung finden möchte. Es ist bekannt, wie hartnäckig Holland auf seiner beschränkenden Interpretation des jus qu'à la mer bestand, so wie, daß durch die Convention von 1831 die Schifffahrt bis ins Meer noch keineswegs frei wurde, und daß trotz der inzwischen von Holland, Preußen und anderen Uferstaaten eingeführten großen Erleichterungen, Handel und Schifffahrt dennoch unter dem fiscalischen Geiste leiden, den es noch nicht gelungen ist überall bis auf ein gesundes und gerechtes Maaß zu bannen.

Aber die Umschlagsrechte, die gezwungene Rangfahrt der zünftigen Schiffer und die Reste des alten eigentlichen Stapels wurden durch jene Convention beseitigt.

Es läßt sich nicht läugnen, der rheinische Handel verdankt dem Stapel- oder Staffelrecht manches Gute: Ordnung und Sicherheit, welche in früheren Jahrhunderten viel ärgere Feinde hatten als heute. Bei dem bedeutenden Umfang des Rheinstromgebiets, waren gewisse Halt- und Wendepunkte nothwendig. Um den Rhein hinab zu fahren, brauchte man nicht selten länger, als um jetzt durch den atlantischen Ocean zu schiffen. Ein wechselvolles Fahrwasser machte es dem Einzelnen fast unmöglich, mit allen Verhältnissen desselben auf der ganzen Fahrstrecke bekannt zu werden. Assecuranzgesellschaften, bei denen Versender oder Empfänger ihre Güter hätten versichern können, gab es nicht. Wenn jede Stadt am Rhein, Main, Neckar etc. ihr Schiff hätte nach Holland senden wollen, um die für die Kaufleute dort eintreffenden Güter abzuholen, so würde dadurch unverhältnißmäßig viel Zeit verloren gegangen sein, denn die Schiffe der kleineren Plätze hätten lange liegen können, bis ihre Ladung voll gewesen wäre. Köln schickte nach Holland und Mainz nach Köln, um Rückfracht für alle Städte in ihrem weiten Umkreise einzunehmen. Unter den Consumtions- und Produc-

tionsverhältnissen früherer Zeiten mochte das vollkommen genügen. An den Stapelplätzen aber concentrirten sich nicht bloß die Anstalten zum Verkehr, zur Aufbewahrung der Güter, sondern auch die qualificirten Arbeitskräfte. Darum waren die Unglücksfälle auf dem Rhein im Ganzen nur selten. Die Schifffahrt war durch die Rangfolge geregelt, der Schiffer kannte das Fahrwasser innerhalb seiner Strecke. Die Theilung der Arbeit war gezwungen, aber sie hatte für die Handelsoperationen früherer Jahrhunderte ähnliche günstige Wirkungen, wie die, welche ihr bei freier Anwendung in unsern Tagen in höherem Maaße beigemessen werden.

Stapel, Umschlag, gezwungener Markt, gezwungene Rangfahrt haben aufgehört. Frankfurt a. M., Mainz, Mannheim, Köln und andere Städte haben ihre Dampf- und Schleppschifffahrtslinie nach Holland und von dort zurück ohne Aufenthalt. Die Zölle einzelner kleiner Uferstaaten sind noch zu hoch und drückend, aber die Absicht, dem Beispiele der Nachbarn folgend, sie zu ermäßigen, Handel und Verkehr völlig zu entlasten, darf man der reifenden Einsicht der Staatsmänner zutrauen. Die Fußstapfen eines mächtigen Geistes der Freiheit lassen sich am Rhein auf Schritt und Tritt verfolgen. Von Basel bis zu den Ausflüssen des Rheins hat das jus qu'à la mer seine Zweideutigkeit verloren.

Jusqu'à la mer — das fordert jeder Strom, jeder schiffbare Fluß, jede Meeresbucht, jeder See, das liegt im Interesse der Staaten, der Völker, die durch die Bande des Handels, der Cultur, der Wissenschaft mit einander in Verbindung gesetzt sind.

Dieselben Gründe, welche die Aufhebung des Stapels am Rhein veranlaßten, lassen sich auch gegen den Sundzoll und gegen den Stader Zoll anführen. War der Stapel noch lästiger, wie die bloße Abgabe es ist, so leistete er dagegen dem Handel auch wieder Vorschub. Aber bei jenem Zwangszoll auf der Elbe und im Sund läßt sich zu Gunsten des Handels nicht das Allergeringste anführen. Mit Recht hat man in die politische Lebensfrage, welche die nordischen Gewässer eben bewegt, auch die handelspolitische nach der Berechtigung gemischt, mit welcher Dänemark und Hannover bis auf diese Stunde fortfahren, den Handel und Verkehr durch eine völkerrechtswidrige Maßregel zu belästigen, die als ein Anachronismus in der Entwickelungsgeschichte des Handels dasteht, an dem das Merkwürdigste ist, daß die handeltreibenden Staaten ihn noch immer geduldig ertragen. Hat Dänemark mit Rußland im Bunde den theuersten Juwel in seiner Krone bis jetzt zu erhalten vermocht, so muß man hoffen, daß derselbe Staat, welcher mit seinen rheinischen Verbündeten nach Aufhebung des Stapels Holland zur Freigebung der Rheinschifffahrt bis ins Meer zwang, daß Preußen an dem Bunde der Westmächte, wenigstens in Bezug auf den dänischen Bosporus, Theil nehmen und mit ihnen dahin streben wird, daß die Schifffahrt desselben frei werde.

Der Stapel auf dem Rhein ist kein Hinderniß für die maritime Bedeutung des Rheinhandels gewesen, aber der Sundzoll hemmt die Ostseehäfen und ihre maritime Entwickelung. Und c'est la marine — sagte Guizot — qui fait fleurir l'état.

Rechtsfälle.

Bis zur Einführung der Deutschen Wechselordnung konnte nach einer allgemein verbreiteten auf stricter Anwendung des römischen Rechts fußenden Ansicht ein ohne rechtlichen Uebertragungsact aus den Händen seines Inhabers gekommener Wechsel bei jedem Besitzer vindicirt werden, gleichviel ob letzterer sich in gutem Glauben befand oder nicht. Die Wechsel-Ordnung aber hat, einer milderen Auffassung folgend, in ihrem Art. 74 vorgeschrieben, daß ein den Bestimmungen der Wechselordnung gemäß legitimirter Besitzer nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden kann, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung desselben eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ob und wie weit aber derjenige, gegen den eine Vindication wirksam angestellt werden könnte, im Falle des entäußerten Besitzes folgeweise zur Zahlung des Wechselbetrages angehalten werden könne, darüber ist man weder vor der Wechsel-Ordnung zu einer gemeingeltenden Ansicht gelangt, noch hat die Wechsel-Ordnung eine stricte Bestimmung getroffen.

Das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck hat in einem vor einiger Zeit vor sein Forum gelangten Rechtsfalle über diese Frage entschieden, auch zugleich eine bemerkenswerthe Anwendung des Begriffes der in dem allegirten Artikel 74 als eine der Voraussetzungen der Vindication bezeichneten „groben Fahrlässigkeit“ statuirt.

Der Fall war folgender:

D. in Aschaffenburg zog am 20. Juli 1853 einen Wechsel auf Z. in Frankfurt, zahlbar drei Monate Dato an R. & Co. in Offenbach oder deren Ordre, und sandte die unacceptirte Tratte R. & Co. auf dem Postwege zu. Am 24. Juli wurde der Wechsel, damals noch mit keinem weiteren Giro versehen, auf dem Comtoir des Bezogenen zur Annahme präsentirt und angenommen. Nach einigen Tagen aber stellte sich heraus, daß R. & Co. den Wechsel gar nicht erhalten hatten. Zur Verfallzeit meldete sich der Kaufmann R. bei dem Bezogenen mit dem Wechsel, der auf ihn von A. ordnungsmäßig girirt war, während das Indossament auf A. die gefälschte Unterschrift R. & Co. hatte. Der Bezogene löste den Wechsel ein*), und belastete den Aussteller D. für den bezahlten Betrag.

D. erhob Klage gegen A., indem er behauptete, A. habe sich durch Zahlung und Indossirung des Wechsels ohne gehörige Untersuchung der Aechtheit des Indossaments des Remittenten eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Art. 74 der Wechselordnung zu Schulden kommen lassen; eine eventuelle Klage auf den Wechselbetrag entsprach aber der Absicht des genannten Artikels. Ein Gutachten zugezogener Handlungsassessoren so wie der Frankfurter Handelskammer erklärte, es entspreche dem Frankfurter Platzgebrauche, daß jeder Banquier oder Kaufmann, welchem von einem Unbekannten ein Wechsel zum Discontiren angeboten werde, sich über die Legitimation und resp. Identität des Veräußerers durch die hiezu dienlichen Mittel z. B. durch das Zeugniß bekannter Leute oder durch Aufweisung von Legitimationspapieren vergewissere.|

Nachdem der Proceß durch die zwei Instanzen in Frankfurt gegangen, gelangte er an das höchste Gericht nach Lübeck, welches, im Wesentlichen übereinstimmend mit den beiden ersten Instanzen, die Klage zuließ und den Beklagten zur Zahlung des Wechselbetrages verurtheilte.

Wir entnehmen den Entscheidungsgründen auszüglich Folgendes:

Bei der hier zu entscheidenden Frage wegen Zulassung der Klage auf den Wechselbetrag ist von dem Falle abzusehen, wenn der Besitzer eines Wechsels, um dessen Verfolgung aus seiner Hand unthunlich zu machen, sich absichtlich des Besitzes entäußert haben sollte. Unter solchen Umständen würde, wie auch im Uebrigen die in Betracht gezogene Frage zu beantworten sein möge, ein fingirter Besitz anzunehmen und die Klage gegen den früheren Besitzer, als besäße er noch, zu gestatten sein. — Allein ein gleiches Resultat wird auch dann eintreten müssen, wenn im ordentlichen Laufe des Geschäfts der Besitzer des Wechsels denselben ohne eine auf Vereitelung der Vindication gerichtete Absicht weiter girirt oder dem Bezogenen gegen Empfang der Wechselsumme ausgeliefert hatte. Es ergiebt sich dies schon aus dem Wechselrecht, insbesondere aus der Stellung des Art. 74 zu demselben und zu dem Wechselgeschäft, sodann aber auch aus civilrechtlichen Argumenten.

Schon bei den Verhandlungen der Wechselconferenz wurde darauf hingedeutet, daß es sich bei der Vindication eines Wechsels der Hauptsache nach nicht um das Eigenthum an dem Papiere, sondern um die Befugniß zur Geltendmachung der mit dem Wechsel verbundenen Rechte handle und daß man in den hieher gehörigen Streitfällen keine reine Eigenthumsstreitigkeiten, sondern nur Conflicte über persönliche Rechte und deren Zuständigkeit zu erblicken habe. Hiervon ausgehend kann man als die eigentliche Bedeutung der Bestimmung des Art. 74 nur ansehen, daß böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit beim Wechselerwerbe zur Abtretung des mit dem Wechsel verbundenen Rechtes an den widerrechtlich Verkürzten verpflichte. Die Abtretung dieses Rechtes besteht, wenn der betreffende Erwerber noch im Besitze des Wechsels ist, in Auslieferung des Papieres, hat dagegen schon eine weitere Begebung oder sonstige Weggabe des Papieres stattgefunden, so tritt in Stelle des Wechsels die Valuta; denn jene Begebung kann keinen Grund abgeben, um die Verbindlichkeit des unrechtmäßigen Wechselerwerbers zur Abtretung des Rechtes aus dem Wechsel als erloschen zu betrachten.

Es kommt hinzu, daß die Vorschrift des Art. 74 bei einer engeren Interpretation meist illusorisch sein würde, denn Wechsel sind ihrer Natur nach nicht zu dauerndem Besitze bestimmt, und es ist in den meisten Fällen schwierig, einen in giro befindlichen Wechsel aufzufinden, so daß der verkürzte Wechselberechtigte in der Regel erst nach Einlösung desselben wird ermitteln können, wo die Reihe rechtmäßiger Uebertragungen unterbrochen worden.

Es beruht ferner die Verpflichtung des schuldvoll Erwerbenden zur unentgeltlichen Auslieferung des Wechsels auf der Annahme einer unter den Wechselbetheiligten bestehenden Verbindlichkeit zur Sorgfalt und Vorsicht. Die grobe Fahrlässigkeit enthält eine Verschuldung gegen diese Verbindlichkeit und die Herausgabe des Wechsels ist nur eine Ausgleichung dieser Verschuldung; ein Gesichtspunkt, welcher zu der nothwendigen Consequenz führt, daß wenn der schuldvoll Erwerbende sich des Mittels jener Ausgleichung entäußert hat, er hierdurch seiner Verbindlichkeit gegen den Verkürzten nicht enthoben wird, sondern mittelst des Werthes vergüten muß, was er durch den Wechsel selbst zu leisten sich außer Stand gesetzt hat.

Das Oberappellationsgericht folgert aus diesen Argumenten, daß die Ratio legis (Geist und Absicht des Gesetzes) auf die obige Ansicht des Gesetzes hinführt, und daß, da keine Gegenargumente sich in der Wechselordnung vorfinden, diese Ansicht als die von den Gesetzgebern gebilligte und gewollte anzusehen ist.

Es fügt jedoch des Weiteren hinzu, daß wenn auch der Herleitung der-

---

*) Art. 36 der A. D. W. O.: Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt; — — — die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet. Art. 75: Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung. Art. 76: Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

selben aus der Wechselordnung nicht beizupflichten wäre, doch schon das gemeine Civilrecht sie rechtfertige, indem das in den Rechtsquellen hie und da ausgesprochene Princip hier Anwendung leide, wonach der Besitzer einer fremden Sache und zwar auch der in gutem Glauben Besitzende, wenn er die Sache veräußert hat, vom Eigenthümer zur Herausgabe des erlangten Preises unter der Voraussetzung angehalten werden kann, daß für diesen aus irgend einem Grunde die Möglichkeit aufgehört hat, die Sache zu vindiciren *). Es wird die Anwendbarkeit dieses Princips auf Fälle der vorliegenden Art deshalb angenommen **), weil nach den Bestimmungen der Wechselordnung die Vindication eines entfremdeten Wechsels unthunlich wird, sobald derselbe in gutem Glauben und schuldlos von irgend Jemandem erworben oder vom Bezogenen eingelöst wird. Dies leide auch hier Anwendung, heißt es, da in dem vorliegenden Falle der Kläger weder von dem Indossatar des Beklagten, oder einem spätern Erwerber den Wechsel hätte reclamiren, noch die Zahlung von Seiten des Acceptanten an den letzten Inhaber hätte verhindern können. Von einem Gegenanspruch des Beklagten wegen des für die Anschaffung des Wechsels aufgewendeten Betrages ***) könne übrigens hier schon deshalb nicht die Rede sein, weil den Beklagten bei Anschaffung desselben eine Schuld treffe.

Denn was diese fernere Frage anbetrifft, ob denn dem Beklagten A. eine Fahrlässigkeit im Sinne der Wechselordnung vorzuwerfen sei, so wird sie vom Oberappellationsgericht, übereinstimmend mit den vorigen Instanzen entschieden bejaht. Während nämlich der Beklagte, heißt es in den Entscheidungsgründen, nur einen Mitinhaber der Firma R. & Co. zu Offenbach als den rechtmäßigen Disponenten und Indossanten hätte ansehen dürfen, hat er den ihm völlig unbekannten, factischen Besitzer des Wechsels als den rechtmäßigen Inhaber anerkannt, ohne irgend welche Umstände zur Hand zu haben, oder in Betracht zu ziehen, welche den Mangel der erforderlichen Bekanntschaft zu ersetzen geeignet gewesen wären. Auf seine Sicherheit nahm er dagegen allerdings Bedacht, denn er prüfte das Accept des bezogenen Z. und als er von dessen Echtheit sich überzeugt hatte, nahm er den Wechsel dem ihm unbekannten Offerenten ab. Geringer, als sie gewesen, hätte die Aufmerksamkeit und Vorsicht des Beklagten nicht sein können. Nur zur weiteren Unterstützung dieser Beurtheilung der beklagtischen Handlungsweise wird auf die den Frankfurter Platzgebrauch bezeugenden Gutachten der Handlungsassessoren und der Handelskammer Bezug genommen.

Versicherungswesen.

Ueber die Verbindung verschiedener Versicherungsbranchen.

Daß die Versicherungsanstalten auf den verschiedenen Feldern, denen sie bis jetzt ihre Thätigkeit zugewendet, die segensreichsten Wirkungen hervorgebracht haben, darüber besteht kein Zweifel. Sie gehören sogar zu den seltenen Gütern, in deren Gefolge nur wenige Uebel hervorgetreten sind. Die vereinzelten Fälle, wo, um früher in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen, ein fremdes verassecurirtes Leben abgekürzt worden sein mag, sind kaum nennenswerth. Die Feuerversicherungen haben allerdings eine eigenthümliche Form des Verbrechens, die Brandstiftung in betrügerischer Absicht, ins Dasein gerufen, dagegen aber ist die ungleich gefährlichere Brandstiftung aus Rache aus den Annalen der Strafjustiz fast verschwunden, weil eben durch die Versicherung der Gegenstand des Hasses der Erreichbarkeit des Feindes entrückt ist. Das Gemeinwesen hat überall Vortheil gezogen aus dem Bestehen der Assecuranzen. Häuser und Schiffe werden besser gebaut, um für möglichst niedrige Prämien versichert zu werden; die Schaaren von Brandbeschädigten, welche sonst mit Bettelbriefen durch das Land zogen, sind unterdrückt worden, nicht von der Polizei, sondern von den Versicherungsanstalten; statt Leichtsinn und Fahrlässigkeit, wie man wohl Anfangs befürchtete, haben dieselben Sinn für Ordnung und Vorsicht gefördert und vor allem jene erste wirthschaftliche Tugend, die Sparsamkeit, indem sie dazu anleiteten, durch die Früchte der Arbeit von heute den kommenden Unfall unschädlich zu machen. In der That es gehört eine unsägliche Bornirtheit oder ein unersättlicher Regierungsheißhunger dazu, wenn der Staat der Thätigkeit der Versicherungsanstalten irgend eine Schwierigkert in den Weg legt und nicht durch Gestattung der freiesten Concurrenz ihnen zur Erreichung ihres letzten Zieles behülflich ist, die Macht des Zufalles auf dem wirthschaftlichen Gebiete zu beseitigen durch Vertheilung seiner Folgen über Viele. Wir haben nicht das Interesse einzelner Actiengesellschaften im Auge, im Gegentheil, wir wollen ihren Gewinn auf das zur Bestreitung der Administration erforderliche Minimum beschränken, wenn wir hier, wie überall, Freiheit des Gewerbebetriebes fordern, wir wollen, daß durch den Wettbewerb der Agenten die Richtigkeit des Versicherungsprincips überall gepredigt und seine Wohlthaten durch die Macht der Wahrheit Jedermann aufgedrungen werden. Zu Nutz und Frommen der Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft wünschen wir nicht nur, daß die bestehenden Branchen des Versicherungswesens immer mehr an Umfang gewinnen, sondern auch, daß stets neue Arten der Gefahr in sein Gebiet gezogen werden.

Bei Erwägung der Mittel, den Assecuranzen die größeste Ausdehnung in die Breite zu geben, drängt sich die Frage auf, ob eine derartige Anstalt, welche eine Mehrzahl von Geschäftszweigen in sich vereinigte, welche z. B. gegen Feuer und Hagel, gegen die Beschädigung von Waaren auf dem Transport zu Wasser und zu Land versicherte und zugleich mit den vielfältigen Operationen der Lebensversicherung sich befaßte, bedeutende Vorzüge vor anderen Anstalten voraus haben würde, welche, wie jetzt der Fall, nur das eine oder das andere der angedeuteten Geschäfte betreiben. Gewiß würde es für den Versicherten ein Vorzug mehr sein, statt mit mehreren nur mit einem Agenten zu thun zu haben. Die Mühe der Policenerneuerung oder Abänderung, der Prämienzahlung ꝛc. würde ihm dadurch erleichtert, und so eine hauptsächliche Schwierigkeit der Ausbreitung des Versicherungswesens, Faulheit und Vergeßlichkeit des Publikums, beseitigt. Es ist ferner in Anschlag zu bringen, daß viele Versicherte der unvermögenden Klasse angehören, die nur durch ein streng geordnetes Hauswesen die Prämien erübrigen können, und oft durch Zahlung auf Einem Brett, noch dazu praenumerando, genirt werden. Durch Erhebung der Prämien im Hause des Versicherten, und in kürzeren als Jahresraten, nach dem Vorgange der Staats-Immobiliarbrandassecuranzen, würden auch Privatanstalten vielen Betheiligten eine Erleichterung gewähren und so auf die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes hinwirken können. Ganz besonders würde dazu eine Anstalt im Stande sein, welche sich mit verschiedenen Branchen des Versicherungswesens beschäftigte, und dem Einzelnen die von ihm zu zahlenden Prämien in mäßige Beträge über das ganze Jahr vertheilte.

Alle Arten der Versicherung zugleich werden regelmäßig nur in großen Städten und deren nächster Umgebung benutzt. Auf dem flachen Lande ist hauptsächlich nur ein Feld der Thätigkeit für die Hagelversicherung und allmälig auch für die Mobiliarversicherung. Eine Lebensversicherung, eine Transportversicherung, eine Creditversicherung wird kaum eine Agentur in Landstädten aufstellen können. Vereinzelt kommen die Fälle, wo von diesen Versicherungsformen außerhalb der großen Städte Gebrauch gemacht werden könnte, doch vor, werden aber nicht benutzt, theils weil sie unbekannt sind, theils weil ihre Benutzung mit zu viel Weitläufigkeit verknüpft ist. Wenn eine Gesellschaft sich mit der Versicherung für alle Schäden beschäftigte, so würden ihrem Agenten, der in einem bestimmten Bezirke hauptsächlich nur eine Branche betreibt, die wenigen Fälle anderer Art auch nicht entgehen, und zugleich würde die Bekanntschaft mit dem Bestehen der Einrichtung verbreitet und so die immer häufigere Benutzung angebahnt. Es liegt ferner auf der Hand, daß eine Gesellschaft um so bessere Agenten gewinnen wird, je größeren Gewinn die Agentur abzuwerfen verspricht. Wenn nun eine Gesellschaft alle Zweige des Versicherungswesens in sich vereinigte, so würde es ihr möglich sein, wenigstens an den größeren Orten nach jeder Richtung qualificirte Personen aufzustellen, welche die Agentur nicht als Nebengeschäft, sondern als Haupterwerbsquelle und darum mit aller Energie betrieben.

Der gewichtigste Einwand, welchen man gegen die Begründung einer Versicherungsgesellschaft, welche alle Branchen in sich aufnähme, vorbringen wird, besteht darin, daß diese Geschäftszweige fast nur den Namen mit einander gemein haben, in ihrer Grundlage aber auf einer ganz verschiedenen Berechnung beruhen, in der Ansammlung ihrer Sicherheitsfonds, in der Bestimmung der Prämien daher ganz getrennt gehalten werden müssen, und der Umfang jedes einzelnen bedeutend genug sei, um eine besondere Administration zu erfordern, und deshalb selbst in der Spitze nicht eine einheitliche Leitung hergestellt, keinenfalls eine wesentliche Kostenersparniß erzielt werden könne. Wir halten nicht dafür, daß dieser Einwand in allen Punkten begründet ist, wollen uns aber mit der Widerlegung heute nicht beschäftigen, da der practische Vorschlag, den wir zu machen haben, einfacher ist und von jenen Bedenken nicht getroffen wird. Wir empfehlen nämlich, daß Versicherungsgesellschaften sich zur Aufstellung gemeinsamer Agenten vereinigen. Dadurch würden die wesentlichsten der aufgezählten Vortheile erreicht werden. Dies ist ganz etwas Anderes, als wenn zufällig an einem Orte

*) Die römischen Juristen behandeln diesen Fall als Negotiorum gestio (Führung fremder Anaelegenheiten). l. 49 D. de neg. gest.; l. 17 pr. D. de R. V.; l. 3. C. de V. O.; l. 2. de reb. cred. v. Wenig-Ingenheim Civilrecht III. §. 352.

**) Mit Berufung auf Thöl, Handelsrecht Bd. II. S. 505.

***) Negotiorum gestorum actio contraria.

ein Agent die Geschäfte für mehrere verschiedenartige Gesellschaften betreibt. Ueberall müssen dieselben Gesellschaften durch dieselben Personen vertreten werden. Ihr moralisches Gewicht wächst dadurch in steigernder Progression. Das Ansehen, welches eine Gesellschaft sich durch reelle Geschäftsführung während längerer Zeit in einem bestimmten Districte erworben hat, kommt ihren Verbündeten zu Gute, während sie an anderen Orten Vortheil zieht aus dem Vertrauen, welches jene daselbst genießen. Zugleich würde eine solche Association Veranlassung zu practischen Versuchen werden, ob sich mit Vortheil die Verwaltung auch in höheren Instanzen concentriren lasse, und so vielleicht auf naturgemäßem Wege zu einer Verschmelzung der verschiedenartigen Gesellschaften in eine einzige hinführen, wobei der Gewinn der Ersparnisse zuletzt den Versicherten zufließen muß.

Ueber Selbstentzündung roher Baumwolle und türkischroth gefärbten Baumwollengarnes.

Veranlaßt durch den Brand der Spinnerei in Magdeburg, dessen Ursache in Selbstentzündung der Baumwolle gesucht wird, hat die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Herrn Dr. Duflos, Professor an der Universität zu Breslau, zur Beantwortung zweier Fragen aufgefordert, welche wir mit der Antwort folgen lassen.

A.

„Kann rohe Baumwolle, welche längere Zeit hindurch in größeren, gewöhnlich stark comprimirten, Ballen sich befand, jedoch entweder von Haus aus feucht verpackt, oder unterwegs angenäßt wurde und vielleicht nur bis an die Compressen wieder trocknete, — a) in diesem Zustande, oder b) später lediglich in Folge davon sich selbst entzünden, daß bei der Auspackung und der damit bewirkten Auflockerung derselben der Sauerstoff der atmosphärischen Luft freien Zutritt zu derselben erlangte und also reichlicher von ihr absorbirt wurde?

Die vegetabilische Faser (Cellulose), woraus alles pflanzliche Zellengewebe im Wesentlichen besteht, erleidet in reinem und trockenem Zustande an der Luft keine Veränderung, in feuchter Luft dagegen absorbirt sie langsam Sauerstoff und zerfällt endlich in Kohlensäure und Wasser. Letztere Umwandlung wird durch günstige Umstände, so durch die gleichzeitige Gegenwart von fäulnißfähigen, stickstoffhaltigen Substanzen, welche dem pflanzlichen Zellengewebe in seinem natürlichen Vorkommen stets in geringerer oder größerer Menge einverleibt sind, und durch die Berührung mit alkalischen Körpern, außerordentlich begünstigt und beschleunigt. Man bezeichnet diesen Entmischungsvorgang gewöhnlich mit dem Namen: Verwesung. Derselbe ist, wie jeder chemische Vorgang überhaupt, von Wärmeerzeugung begleitet. Weil aber die Verwesung stets nur sehr allmälig und bei verhältnißmäßig großer Vertheilung der verwesenden Substanz vor sich geht, so kann dabei eine bedeutende Wärmeanhäufung und hierdurch bedingte hohe Steigerung der Temperatur nicht wohl eintreten, daher auch eine Entflammung der verwesenden Stoffe nicht stattfinden. Findet sich bei einem in Verwesung begriffenen Körper der Zutritt der Luft durch Wasser zum Theil abgeschlossen oder erschwert, so geht der Körper in Fäulniß über, d. h. die Entmischung geht mehr **innerhalb** des faulenden Körpers unter sehr geringer Theilnahme des atmosphärischen Sauerstoffs vor sich, und es werden dabei neben Kohlensäure und Wasser noch entzündliche Luftarten, Wasserstoffgas, Kohlenwasserstoffgas (Sumpfgas) erzeugt. Der Wärmeanhäufung wirkt die Menge des vorhandenen Wassers entgegen, eine Entzündung tritt daher auch hier nicht ein. Ist aber der vegetabilische Körper nicht vom Wasser überdeckt, sondern im mäßig feuchten Zustande in größeren dichten Massen aufgehäuft, so geht im Innern dieser Massen eine eigenthümliche Veränderung vor sich; die stickstoffhaltigen Bestandtheile des vegetabilischen Körpers gerathen in Gährung, die Temperatur im Innern des Haufens steigt, hierdurch wird der Gährungsproceß beschleunigt, derselbe überträgt sich auf die übrigen stickstofffreien Bestandtheile des vegetabilischen Körpers, es werden brennbare Gase erzeugt, es tritt eine Verkohlung des dem Gährungsheerde zunächst gelegenen Theiles des vegetabilischen Materials und endlich, durch die Porosität der verkohlten Masse begünstigt, eine **Entflammung** ein. Zu den Erscheinungen dieser Art sind z. B. die Entzündungen zu rechnen, welche nicht selten in aufgespeicherten Haufen feuchten Heues, Grummets, Strohes, Getreides u. dgl. m. beobachtet worden sind und denen am sichersten dadurch vorgebeugt wird, daß man im Innern des Haufens einen guten Luftzug, welcher einer zu hohen Steigerung der Temperatur entgegen wirkt, herstellt.

Der eben beschriebene Gährungsvorgang wird, wie erwähnt, ganz besonders durch die stickstoffhaltigen Bestandtheile des vegetabilischen Materials eingeleitet und begünstigt, findet daher bei Substanzen, welche, wie die Baumwolle und das reine Lein, nur oder fast ausschließlich aus reiner vegetabilischer Faser (Cellulose) bestehen, nicht leicht statt. Weil aber die rohe Baumwolle zuweilen doch nicht ganz unerhebliche Mengen von gährungserregenden Materien, z. B. Saamen, beigemengt enthält, so kann allerdings auch innerhalb dieser, unter hierzu besonders günstigen Verhältnissen, zu dem vor allem ein mäßig feuchter Zustand zu rechnen ist, ein ähnlicher Entmischungsprozeß und mit ähnlichem Ausgang sich einstellen. Immerhin wird es aber nöthig sein, jede Angabe einer derartigen Selbstentzündung mit größter Vorsicht aufzunehmen und alle äußeren Umstände, unter denen die Entzündung stattgefunden, einer sorgfältigen, vorurtheilsfreien Prüfung zu unterwerfen, bevor man jener Angabe Glauben schenkt, indem, wie gesagt, die Selbstentzündung roher Baumwolle immer zu den selteneren Erscheinungen der Art gehören dürfte.

In Betreff des in der gefälligen Zuschrift d. d. 31. Juli a. c. mitgetheilten Falles von Entzündung will ich nur bemerken, daß wenn innerhalb des Baumwollenballens in Folge innerer Feuchtigkeit eine Gährung eingetreten und diese bereits so weit vorgeschritten gewesen wäre, daß es nur des plötzlichen Luftzutritts bedurfte, um eine Entflammung zu bewirken, ein solcher Zustand beim Auflösen des Ballens sich jedenfalls sowohl durch das Gefühl von Wärme, als auch durch einen eigenthümlichen Geruch und eine mehr oder weniger bräunliche Färbung der äußeren Schichten zu erkennen gegeben haben würde, indem eine soweit gediehene Entmischung ohne bereits eingetretene theilweise Verkohlung der innern Theile nicht wohl denkbar ist, man wolle denn annehmen, daß die innere Entmischung lediglich in einer Art von Fäulniß ohne sehr bedeutende Temperaturerhöhung bestanden habe, daß aber die hierbei erzeugten brennbaren Gase von den den Heerd der Fäulniß umgebenden trockenen Baumwollenschichten absorbirt, somit verdichtet worden seien und in diesem verdichteten Zustande bei Hinzutritt von atmosphärischer Luft eine anfangs langsame, allmälig aber beschleunigte Oxydation erfahren, welche endlich bis zur Entflammung sich steigerte, die sich natürlich auch sogleich auf die Baumwolle selbst, innerhalb welcher die Oxydation vor sich ging, übertrug. In wie weit jedoch die Annahme eines solchen Vorgangs, welcher mit der Entzündung des Wasserstoffgases durch poröses Platin Aehnlichkeit haben würde, zulässig sei, darüber fehlt zur Zeit alle und jede auf Versuche gegründete Erfahrung.

B.

Kann türkischroth gefärbtes Baumwollengarn in Folge der zur Erzeugung dieser Farbe angewandten Manipulationen sich selbst entzünden?

Es ist eine bekannte, durch Versuche außer allem Zweifel gestellte, Thatsache, daß fette Oele (Baumöl, Rüböl, Mohnöl, Leinöl, Fischöl oder Thran), mit der Luft in Berührung Sauerstoffgas aus dieser aufnehmen und hierdurch gewisse Veränderungen erfahren, welche aber nicht für alle Oele gleich sind. Gewisse Oele werden dicker und trocknen zuletzt zu einer durchsichtigen, gelblichen und weichen Substanz ein, die gewöhnlich anfangs eine Haut auf der Oberfläche des Oels bildet, und dadurch um so länger das darunter befindliche Oel schützt. Man nennt diese Oele, zu denen unter anderen das Mohn- und Nußöl, das Lein-, Hanf- und Fischöl gehören, **trocknende Oele**, und es beruhet auf diesem Verhalten deren Anwendbarkeit zu Firnissen. Andere Oele dagegen, z. B. Baumöl, Mandelöl, werden nur dick und schmierig, trocknen aber nicht ein. Man nennt sie **nicht trocknende Oele**. Die trocknenden Oele absorbiren weit mehr Sauerstoffgas als die nicht trocknenden. So hat man beobachtet, daß wenn ein gewisses Volum Baumöl innerhalb einer gewissen Zeit das hundertfache an Sauerstoffgas einsog, Hanföl fast die doppelte Menge aufnahm. Die Dauer der Zeit innerhalb welcher die Aufnahme einer bestimmten Menge Sauerstoffgas vor sich geht, hängt von der Größe der Berührungsfläche und von der Temperatur ab. Sie ist um so kürzer, je vielfacher die Berührung des Oels mit der sauerstoffgashaltigen Luft und je höher die Temperatur. Wird daher das Oel in der Form eines damit durchdrungenen porösen Körpers der Luft dargeboten, so geht die Aufnahme von Sauerstoffgas außerordentlich rasch vor sich. Dieses Sauerstoffgas wird von den Elementen des Oels chemisch gebunden und hierdurch eben die oben bemerkte Umwandlung des Oels, gleichzeitig aber auch die Entstehung von Kohlensäuregas und Wasserstoffgas bedingt. Gleichwie aber jeder chemische Proceß von Wärmeentwicklung begleitet ist, so auch hier. Die Temperatur des Mediums, innerhalb welchem die Oxydation, d. h., die chemische Aufnahme von Sauerstoff, vor sich geht, nimmt daher zu, wodurch aber wieder anderseits der chemische Vorgang beschleunigt wird. Und so steigern sich beide Vorgänge, die Oxydation und die Erwärmung, wechselseitig in dem Maße, daß zuletzt feurige Verbrennung eintreten muß, besonders wenn der poröse Körper, welcher den Träger des Oels abgibt, selbst verbrennlich und in großen losen Haufen aufgeschichtet ist (vergl. **Dinglers** polytechnisches Journal, B. 82 S. 213 und ff.). Eine zu solcher Selbstentzündung sehr geeignete Beschaffenheit hat aber jedenfalls das türkischroth gefärbte Baumwollengarn, indem bei dieser Art von Färbung die Baumwolle, nachdem sie gereinigt und entschlichtet worden, noch eine eigenthümliche Vorbereitung erfährt, nämlich das Beizen mit fetten Oelen (Fischöl oder Baumöl), welches im Wesentlichen in einer möglichst innigen Durchdringung des betreffenden Zeuges mit der Fettsubstanz besteht. Wird nun solche geölte Baumwolle, ohne die gehörige Aufsicht zu verwenden, auf Haufen gelegt, so muß aus den eben angeführten Gründen unausbleiblich eine Entzündung eintreten. Die anzuwendende Aufsicht muß aber darin bestehen, entweder das Aufhäufen der geölten Baumwolle ganz zu vermeiden, oder, wenn dieses zum Gelingen einer vollständigen Beizung als un-

umgänglich betrachtet wird, die dabei stattfindende Erwärmung mit der größten Aufmerksamkeit zu überwachen, die Stoffe, sobald die Temperatur im Innern des Haufens eine gewisse Höhe (30° bis 35°) übersteigt, schnell auseinander zu nehmen und durch Ausbreiten der Anhäufung der Wärme entgegen zu wirken. Bei ausgefärbter geölter Baumwolle kommen Selbstentzündungen weit seltener vor, indem während der mannigfaltigen Manipulationen, welche Behufs der Färbung vorgenommen werden, das in die Faser eingedrungene und nach vorgenommenem sogenannten Klarziehen darin zurückgebliebene Oel allmälig mit Sauerstoff soweit gesättigt worden, daß es späterhin nur noch wenig davon zu absorbiren vermag, und in Folge dessen nicht leicht eine Erwärmung bis zur Entzündungs-Temperatur stattfinden kann, wozu noch kommt, daß die nachträglich angewandten Alaunbeizen der Sauerstoff-Absorption entgegenwirken. Wenn aber nichts destoweniger auch bei solcher ausgefärbten geölten Baumwolle Selbstentzündungen vorgekommen sind, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß entweder die Operation des Klarziehens, welche die Entfernung des ungebundenen überflüssigen Oels zum Zwecke hat, nicht gehörig ausgeführt worden war, oder das ausgefärbte Garn vor der Verpackung nicht eine hinreichende Zeit in einem geheizten luftigen Raume im ausgebreiteten Zustande der Einwirkung der Luft ausgesetzt gewesen ist. In dem angeregten Falle mag außerdem noch die Entzündung ganz besonders dadurch begünstigt worden sein, daß das Garn, unter dem Dache lagernd, einer verhältnißmäßig hohen Temperatur ausgesetzt war. Jedenfalls dürfte es als eine nicht zu umgehende Vorsichtsmaßregel zu betrachten sein, türkischroth gefärbtes Garn nur innerhalb kühler Räume zu bewahren. Dr. Duflos."

Aus dem voranstehenden technischen Gutachten läßt sich eine positive, sichere Beantwortung der gestellten Fragen leider nicht entnehmen! Herr Dr. Duflos nimmt zwar in dem ihm vorgelegten ersteren Falle an, daß eine Selbstentzündung der rohen Baumwolle, unter den vorhanden gewesenen Umständen, denkbar und möglich sei, gibt aber keinen entscheidenden Anhalt für Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit derselben, weder für diesen konkreten Brandfall, noch auch im Allgemeinen. Es bleibt aber nichts übrig, als die Aufmerksamkeit auf diese gefährlichen Risiken, deren Bau und innere Einrichtung zu verdoppeln. In allen Baumwollenspinnereien sollte der s. g. Mischungsraum, in welchem die Baumwolle aus den Ballen ausgepackt und gemischt wird, von dem eigentlichen Hauptgebäude der Fabrik getrennt, etwa in einem massiven Anbau befindlich und durch eiserne Thüren abgeschlossen sein. Eben so sollte der s. g. Wolf, welcher sowohl durch die schnelle Rotation, als durch die erzeugten Abfälle und den feinen Staub zu den feuergefährlichsten Maschinen gehört, nur in einem hinlänglich abgesonderten Lokale aufgestellt werden. Da, wo die Besitzer derartiger Fabriken solche schützende Einrichtungen durch einen Umbau, oder, was besonders leicht und zu rathen ist, bei dem Neubau getroffen haben, wird es dadurch möglich gemacht, eine Ermäßigung der Prämie eintreten zu lassen.

Die Seitens des Herrn Dr. Duflos erwähnten Vorsichtsmaßregeln sind für die Räume anzuempfehlen, in denen türkischroth gefärbtes Baumwollengarn getrocknet oder aufbewahrt wird. Zum Lagern desselben sollten also nur kühle Lokale benutzt und namentlich vermieden werden, daß nicht die Sonnenstrahlen unmittelbar darauf einwirken können.

Seeversicherung.

Particular-Havarie an Waaren. Hier ist zum Zwecke der Feststellung des Schadens zunächst zu unterscheiden, ob eine Taxe gemacht oder die Police offen gelassen wurde. Bei der offene Police wird der Werth der versicherten Waaren festgestellt durch die Einkaufsrechnung — Faktura — einschließlich aller Kosten.

H. P. §. 11: Ist vor Eingang glücklicher oder unglücklicher Nachrichten keine Taxe gemacht, so bestimmt den Werth der versicherten Güter die Einkaufsrechnung, die dem Versicherer vorgelegt werden muß, mit allen Kosten bis an Bord, der Prämie und der Prämie von derselben, und den Versicherungskosten, zum usanzmäßigen Course des Tages der Factura berechnet, wenn nicht ein bestimmter Cours in der Police festgestellt ist. B. V. B. §. 29, S. 1 u. 3: Als Versicherungswerth von Gütern — so lange ein solcher nicht durch Uebereinkunft festgestellt ist, — gilt der Einkaufsbetrag einschließlich aller Unkosten bis an Bord und der Assecuranz-Prämie, und ist als solcher im Fall von Schaden zu erweisen. Ist Fracht voraus bezahlt, so wird auch diese mit zu den Unkosten gezogen. Ist der Betrag der Güter durch Wechsel eingezogen oder gedeckt, so geschieht die Berechnung desselben zu dem bedungenen Course, sonst aber wird derselbe zu dem möglichst directen, am Ausstellungstage der Factura am Abladungsplatze bestehenden Wechselcourse, in Ermangelung eines solchen nach dem Werth allgemein gangbarer Münzen in hiesige Währung berechnet.

War eine Taxe gemacht, so ist weiter zu unterscheiden, ob ein Totalschaden oder nur ein partieller Schaden stattgefunden hat.

Nach dem H. P. §. 11 S. 2 gilt bei Totalschaden an Waaren die Taxe ganz allgemein. Die B. V. B. §. 29 Absatz 6 schreiben aber vor: Diese vereinbarte Taxe, sonst aber der erwiesene Versicherungswerth der Güter, wird nicht allein bei gänzlichem Verluste derselben zum Vollen vergütet, sondern wird auch, wenn die Güter nach erlittener Beschädigung den Bestimmungsort nicht erreichen können, und diese Beschädigung dem Versicherer nach diesen Bedingungen zur Last kommt, unter Abzug des Geretteten und im Verhältniß zur Versicherungssumme bezahlt. Die B. V. B. setzen also dem Totalschaden in dieser Beziehung gleich, wenn die beschädigten Waaren den Bestimmungsort nicht erreichen.

Bei partiellen Schäden gilt die Taxe nach dem H. P. §. 11 b. nur im Falle des Verkaufs im Nothhafen. Die B. V. B. §. 29 am Ende schreiben vor:

Erreichen aber Güter im beschädigten Zustande den Bestimmungsplatz, so dient die Taxe, oder der nach ihr ermittelte verhältnißmäßige Versicherungsbetrag des beschädigten Theils derselben, nur dazu, den entstandenen Schaden darauf zurückzuführen, (vergl. §. 13.) und im Fall sich daraus ergiebt, daß er die vorbehaltenen Procente beträgt, werden von dem versicherten Betrage, wenn dieser kleiner ist als der nach §. 62 oder §. 63 ermittelte Werth im unbeschädigten Zustande, so viele Procente bezahlt als sich Schaden auf diesem erweiset; ist aber der versicherte Betrag größer als der Werth im unbeschädigten Zustande, so wird der wirklich erlittene Schaden vergütet.

Rücksichtlich des Verfahrens bei beschädigten Gütern unterscheiden die Bremer Versicherungsbedingungen §. 62 und §. 63 ob dieselben in Bremen oder im Auslande beschädigt ankommen.

B. V. B. §. 62. Soll Vergütung für Beschädigung an hier angekommenen Waaren vom Versicherer in Anspruch genommen werden, so ist demselben davon sofort nach deren Landung Anzeige zu machen.

Zwei Sachverständige, von welchen jeder Theil Einen ernennt, haben alsdann zu bestimmen, ob die Beschädigung auf der versicherten Reise, durch solche äußere Zufälle, für welche der Versicherer vermöge dieser Bedingungen haftet, entstanden sei, oder ob sie von innerem Verderb herrühre, oder alte Beschädigung sei; und falls sie sich darüber nicht vereinigen können, erwählen sie einen sachkundigen Obmann zur Entscheidung hinzu.

Die sodann als auf der versicherten Reise durch äußere Zufälle beschädigt anerkannten Waaren werden unter Rücksprache mit dem Versicherer über die weitere Anordnung nach zweimaliger Anzeige in den wöchentlichen Nachrichten oder in den hiesigen Zeitungen öffentlich gegen baare Zahlung verkauft, nachdem unmittelbar vorher der Werth, den sie im unbeschädigten Zustande gegen baare Zahlung gehabt haben würden, durch zwei Makler, von welchen ebenfalls jeder Theil Einen ernennt, ermittelt ist; können diese sich über denselben nicht vereinigen, so ziehen sie einen dritten Makler zur Entscheidung hinzu.

Diese Taxation des gesunden Werthes muß vor Eröffnung der Auction im Protokoll eingetragen sein.

In Fällen, wo es thunlich ist, muß eine Trennung des beschädigten von dem unbeschädigten Theil, selbst auch einzelner Stücke eines Collo, vorgenommen werden.

B. V. B. §. 63. Bei Waaren, welche im Auslande beschädigt ankommen, ist, um Anspruch an den Versicherer dafür zu begründen, zur Feststellung des beschädigten Zustandes derselben und dessen Entstehung, sowie des Werthes, den sie, wenn unbeschädigt, gehabt haben würden, nach den nämlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung örtlicher Gesetze und Gebräuche, zu verfahren.

Geschieht der öffentliche Verkauf der beschädigten Waaren, sodann nicht etwa, dem Platz-Gebrauch gemäß, auf Zeit, oder erhellt beim Verkauf gegen baar Geld, aus dem Taxations-Document nicht, daß der Werth mit Berücksichtigung baarer Zahlung ermittelt worden, so werden bei Ermittelung des Schadens drei Procent von dem taxirten gesunden Werthe abgezogen.

Findet sich nur ein Theil der versicherten Güter beschädigt, so muß dieser von dem unbeschädigten getrennt werden, nicht nur die einzelnen ganzen Colli, sondern, wo es thunlich ist, auch die einzelnen beschädigten Stücke von den unbeschädigten in einem Collo.

Als Regel gilt demzufolge der öffentliche Verkauf der beschädigten Waaren gegen baare Zahlung; doch mag auch da, wo die örtliche Usance solches mit sich bringt, statt desselben der Minderwerth der beschädigten Waare durch officiell bestellte sachkundige Personen abgeschätzt werden und diese Abschätzung zur Ermittelung des verhältnißmäßigen Schadenersatzes dienen.

Legitimirt sich an fremden Plätzen ein Bevollmächtigter der hiesigen See-versicherungs-Gesellschaften als solcher, so ist bei Verlust der Entschädigungsansprüche das jedesmalige Verfahren seiner Controle zu unterwerfen, und sind namentlich die Experten mit ihm gemeinsam zu ernennen, dafern es nicht durch eine Ortsbehörde geschehen muß.

Die Besichtigung darf nicht später als binnen vierzehn Tagen, der Verkauf nicht später als binnen vier Wochen nach der Entladung vorgenommen werden; im Falle einer längeren Verzögerung hat sich der Versicherte über die unvermeidliche Nothwendigkeit derselben zu rechtfertigen.

Der Hamburger Plan enthält für das Verfahren bei beschädigten Gütern folgende Vorschriften:

H. P. §. 98: Der Versicherte darf die beschädigten Güter nur im Beisein

des Versicherers oder seines Beauftragten eröffnen, in auswärtigen Häfen nur in Gegenwart von Zeugen oder Sachverständigen.

H. P. 96. Wenn bei Löschung eines Schiffes ein Theil der Ladung oder auch Alles beschädigt befunden wird, so muß das als beschädigt Angegebene von beeidigten Sachverständigen untersucht werden, und haben diese insbesondere darauf zu achten, ob die Beschädigung wirklich von Seewasser und auf der letzten Reise entstanden sei.

Das Beschädigte muß vom Unbeschädigten getrennt werden, das heißt, es müssen nicht nur die einzelnen Colli, sondern auch in dem Inhalt eines jeden Collo die einzelnen beschädigten Stücke von den unbeschädigten getrennt werden, jedoch nur bei solchen Waaren, bei welchen diese Trennung thunlich und üblich ist. Das Beschädigte muß fördersamst in öffentlicher Auction verkauft werden. Nur bei specieller Genehmigung des Versicherers ist die Taxirung des Schadens hinreichend.

Beim Verkaufe am Bestimmungsorte sind solche Güter alsbald vor der Auction durch Sachverständige zu taxiren, und zwar ist dabei zu Grunde zu legen der Markt- (Börsen-) Preis, inclusive Zoll, den diese Güter, wenn sie unbeschädigt gewesen wären, gegolten hätten.

Falls die Waare im Entrepot oder in Bond verkauft wird, oder am Verkaufsorte auch ein Marktpreis exclusive Zoll üblich ist, so wird die Feststellung des Preises ohne Zoll gemacht, vorausgesetzt, daß nicht etwa die Waare ausdrücklich verzollt verkauft ist.

Es wird alsdann der Brutto-Auctionsbetrag von dem wie vorstehend taxirten Werth abgezogen, und der Schaden über die Taxen der Police regulirt, sind aber die Taxen der Police höher, nur vom taxirten Werthe am Bestimmungsorte berechnet, und der Schaden nach den Bedingungen dieses allgemeinen Plans, nebst den Verkaufs-, Besichtigungs- und Dispache-Kosten vom Versicherer bezahlt.

Bei der Besichtigung und Taxirung der beschädigten Güter am Bestimmungsorte, bleibt die Courtage oder Provision des den Versicherten vertreten den Maklers oder Sachverständigen zu Lasten des Versicherten.

Wenn aber die beschädigten Güter anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden, so wird der Brutto-Auctions-Ertrag nach Abzug der Verkaufskosten, Fracht, wie solche nach Landesgesetz hat bezahlt werden müssen, und Zoll — (die übrigen Kosten der Rettung, Lagerung u. s. w. gehören in Havarie grosse) — von den Taxen der Police, oder in Ermangelung desselben von der Werthbestimmung nach §. 11, abgezogen, und solcher Schaden nach den Bedingungen dieses allgemeinen Plans nebst den Besichtigungs- und Dispachekosten vom Versicherer bezahlt.

H. P. 97. Wenn nur ein Theil der versicherten Güter beschädigt, der übrige Theil unbeschädigt sich erweiset, so ist die Havarie particuliere auf erstere vom Versicherer, wenn solche nach den Bedingungen dieses allgemeinen Plans zu seinen Lasten ist, zu bezahlen, ohne daß Rücksicht darauf genommen wird, wenn auch der Werth der unbeschädigten Güter am Bestimmungsort den taxirten oder Factura-Werth aller versicherten Güter austragen möchte.

H. P. §. 135. Wann Schiffer, Steuerleute und Matrosen Kaufmannsgüter für ihre eigne Rechnung mit sich führen, und solche, ohne ein Connossement darüber ausgestellt zu haben, versichern lassen; so sollen dieselben bei entstehendem Schaden ihr Eigenthum an diesen Gütern, und daß sie solche wirklich in dem Schiffe gehabt, im gleichen wie viel davon verloren oder etwa geborgen, mit einem Eide zu bekräftigen schuldig sein.

— Die Brände in Paris waren:

	Brände	Kaminbrände	Total
im Januar	32	129	161
Februar	28	118	146
März	15	86	101
April	19	69	88
Mai	7	57	64
Juni	7	30	37
	108	489	597

Von den 108 Bränden waren 50 durch fehlerhaften Bau der Kamine, 16 durch Unvorsichtigkeit von Personen die dabei verunglückten, 20 durch Zündhölzchen veranlaßt.

Bekanntmachung.

Vom Senate ist der Handelskammer eine Veröffentlichung des General-Gouverneurs von Niederländisch Indien vom 24. Juni d. J. mitgetheilt worden, die folgendes am 8. Septbr. 1853 erlassene Gesetz zur Kunde bringt:

Art. 1. **Die Häfen von Amboina, Banda, Ternate und Kajelie**

werden vom Tage der Veröffentlichung durch den General-Gouverneur an, unbeschadet des in Art. 3 und in Lokal-Verordnungen hinsichtlich des Opium-Zolls Bestimmten der freien Ein- und Ausfuhr aller Güter ohne Unterschied, einerlei unter welcher Flagge, ohne Bezahlung sei es von Ein- und Ausgangszöllen, sei es von Tonnen-, Hafen- oder Ankergeldern geoffnet, und ohne daß die Kaufleute andern Formalitäten unterworfen werden, als den, hinsichtlich der Ausfuhr von Regierungs-Gewürzen, nämlich zu Amboina von Nelken, zu Banda von Muskat-Nüssen und -Blüthen, nöthig erachteten.

Art. 2. In den nicht für frei erklärten oder kleinen Häfen der Molukken werden keine Ein- und Ausgangszölle erhoben von Gütern in niederländischen, von oder nach Amboina, Banda, Ternate und Kajelie bestimmten Fahrzeugen.

Art. 3. Es wird dem General-Gouverneur von Niederländisch Indien freigestellt, die für die Molukken bestehenden Verbote, hinsichtlich der Einfuhr von Feuerwaffen und Schießpulver, in einem oder mehreren obengenannter Häfen bestehen zu lassen, oder aufzuheben und wieder in Kraft zu setzen.

Zur weitern Ausführung dieses Gesetzes ist vom General-Gouverneur verordnet worden, daß alle nach dem 31. Decbr. 1853 bis dahin bestandenen Verordnungen gemäß fällig gewordene Aus- und Eingangszölle, Tonnen-, Hafen- oder Ankergelder an vorbenannten Plätzen restituirt werden sollen und hinsichtlich der näher durch den Gouverneur festzustellenden Punkte bestimmt worden, daß

a) die nach Amboina und Banda kommenden Handelsfahrzeuge allen vom Gouverneur der Molukken nöthig erachteten und bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln gegen die heimliche Ausfuhr von Regierungs-Gewürzen unterworfen, und

b) die am 10. Mai 1851 veröffentlichten Bestimmungen in Ansehung der Einfuhr, des Besitzes, des Verkaufs und Verbrauchs von Opium auf Banda durch Art. 1 des obigen Gesetzes nicht berührt werden sollen.

Bremen, den 6. Septbr. 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Einer vom Senate erhaltenen Mittheilung zufolge ist unter dem 29. Juni d. J. von der Commission zur Verbesserung der indischen Seekarten in **Batavia** zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht worden, daß zur Bezeichnung der Stelle, wo unlängst die Königl. Niederländische Corvette „Sumatra“ gesunken ist,

auf der Rhede von Kema,

ein vorläufiges Zeichen aufgerichtet wurde, nachfolgender Form und Lage:

Auf einem Floß aus 9 Balken von 12 und 6 Fuß Länge steht ein Bambus-Gerüst von 9 rheinl. Fuß Höhe, und hieran ist ein Mast aus Bambus befestigt, der 13½ rheinl. Fuß über das Gerüst hervorsteht. Das obere Ende desselben ist mit einer Kugel von ovaler Form mit 6½ zu 3½ Fuß Durchschnitt versehen. Das Floß liegt zu Anker vor einer alten Kanone von 400 oder 500 Niederl. Pfund Schwere und mit dem Floß verbunden, durch eine eiserne Kette von 20 Faden Länge. Dies Zeichen befindet sich auf 12½ Faden Tiefe (Sandgrund), ungefähr 100 Niederländische Ellen östlich vom Wracke, dessen Ankerpeilungen sind:

Die Insel „Klein-Limbe“	O. z. N. — O.
Eine sichtbare Landspitze	N. O. ½ N.
Der Flaggenstock	W. z. N.

Schiffe, welche sich der Rhede von Kema nähern, werden wohl thun, zu ankern innerhalb 1½ oder 2 Kabellängen Abstand von dem Zeichen, zu rechnen von Nord durch West nach Süden.

Bremen, den 6. Septbr. 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Einer Mittheilung des hiesigen Königlich Dänischen Consulats zufolge, hat das Königlich Dänische Marineministerium unterm 4. Sept. d. J. bekannt gemacht, daß das Hafenfeuer zu **Assens**, welches zur Zeit in einem Gerüste auf dem obern Theile des Stadtthors placirt ist, ungefähr am Schlusse dieses Monats nach dem äußersten Ende des Hafendamms verlegt werden wird, von wo aus dasselbe von einem kleinen runden eisernen Thurme gezeigt werden soll und acht englische See-Meilen weit sichtbar sein wird.

Sobald das Leuchtfeuer zum ersten Male brennen wird, soll das Nähere zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Bremen, den 13. September 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Das Königlich Dänische Marineministerium hat, einer Mittheilung des Königlich Dänischen Consulats hieselbst zufolge, unterm 4. Sept. d. J. bekannt gemacht, daß anstatt des unterm 24. September vorigen Jahres interimistisch ausgelegten Feuerschiffes bei

„Kobbergrunden“

bei Laessoe am Schlusse des nächsten Monats bei diesem Grunde ein Feuerschiff mit 3 Masten, mit einem kräftigen Leuchtfeuerapparate auf jedem Maste und einem Ballon auf jedem Top versehen, ausgelegt werden wird.

Das Leuchtfeuer wird auf dem vordersten und hintersten Maste 28 Fuß und auf dem mittelsten 40 Fuß über die Meeresfläche gezeigt werden.

Das Nähere wird, sobald das neue Feuerschiff sich zum ersten Male zeigen soll, von dem Königlich Dänischen Marineministerium veröffentlicht werden.

Bremen, den 13. Septbr. 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Das Bremer Post-Dampfschiff **Hansa** wird
am Freitage, dem 22. September c.,
von **Bremerhaven nach Newyork** abgehen und findet die Annahme der, mit demselben zu versendenden Briefe und Zeitungen
nach den Vereinigten Staaten von Amerika
und **nach Californien**
bis **Donnerstag, dem 21. September c., Abends 7 Uhr,**
auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte statt.

Bremen, den 12. September 1854.

Stadt-Post-Amt.

Druck von C. Schünemann.